

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1029/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1030/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1031/92 der Kommission vom 23. April 1992 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine .... 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 1032/92 der Kommission vom 24. April 1992 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1033/92 der Kommission vom 24. April 1992 über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1034/92 der Kommission vom 24. April 1992 über Lieferungen von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 21
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1035/92 der Kommission vom 24. April 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 29**
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1036/92 der Kommission vom 27. April 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Übertragung von gemeinschaftlichen Zuschüssen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates für Vorhaben zur Umstrukturierung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gewährt worden sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 81/525/EWG über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden ..... 31**
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1037/92 der Kommission vom 27. April 1992 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse ..... 35**
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1038/92 der Kommission vom 27. April 1992 mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Portugal ..... 41**

<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif</b> .....</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 1040/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 1041/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 1042/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch .....</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 1043/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch .....</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 1044/92 der Kommission vom 27. April 1992 zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags .....</p>	<p>42</p> <p>44</p> <p>45</p> <p>47</p> <p>49</p> <p>51</p>
--	---

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

<p>★ <b>Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis</b> .....</p>	<p>52</p>
---	-----------

---

**Berichtigungen**

<p>★ <b>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3795/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 358 vom 30. 12. 1991)</b> .....</p> <p>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 691/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992)</p>	<p>59</p> <p>60</p>
---	---------------------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/92 DER KOMMISSION**  
**vom 27. April 1992**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 986/92 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
 worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1992 festge-  
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	140,97 <sup>(2)</sup> (*)
0712 90 19	140,97 <sup>(2)</sup> (*)
1001 10 10	165,50 <sup>(1)</sup> (*) <sup>(10)</sup>
1001 10 90	165,50 <sup>(1)</sup> (*) <sup>(10)</sup>
1001 90 91	156,12
1001 90 99	156,12 <sup>(11)</sup>
1002 00 00	164,90 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	144,15
1003 00 90	144,15 <sup>(11)</sup>
1004 00 10	121,91
1004 00 90	121,91
1005 10 90	140,97 <sup>(2)</sup> (*)
1005 90 00	140,97 <sup>(2)</sup> (*)
1007 00 90	146,28 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	52,22 <sup>(11)</sup>
1008 20 00	117,92 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	59,59 <sup>(7)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	59,59
1101 00 00	231,57 <sup>(8)</sup> (*) <sup>(11)</sup>
1102 10 00	243,86 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	270,10 <sup>(8)</sup> (*) <sup>(10)</sup>
1103 11 90	249,34 <sup>(8)</sup>

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1030/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1992 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0,85	0,85	0,85
1001 10 90	0	0,85	0,85	0,85
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1031/92 DER KOMMISSION

vom 23. April 1992

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. VERFAHREN

- (1) Im Juni 1990 erhielt die Kommission einen Antrag von der Association des Producteurs européens de chlorure de potassium (potasse)/APEP im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Kaliumchlorid entfällt.
- (2) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei Kaliumchlorid mit Ursprung in der Sowjetunion und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; die Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 mit Ursprung in der Sowjetunion. Die Ursprungsländer sind nunmehr die Republiken Weißrußland, Rußland und die Ukraine, auf deren Gebiet sich die Kali-Bergwerke der ehemaligen Sowjetunion befinden.
- (3) Von der Einleitung dieses Verfahrens unterrichtete die Kommission offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller. Sie gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Stand-

punkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen, und sandte ihnen Fragebogen zu.

- (4) Die Gemeinschaftshersteller und einige Ausführer sowie deren zuständiger Verband legten ihren Standpunkt schriftlich und mündlich dar.

*Gemeinschaftshersteller :*

- Société Commerciale des Potasses et de l'Azote (SCPA), Frankreich,
- Mines des Potasses d'Alsace (MDPA), Frankreich,
- Kali und Salz, Deutschland,
- Comercial de Potasas (Coposa), Spanien,
- Ercros, Spanien,
- Potasas de Subiza, Spanien,
- Cleveland Potash Limited, Vereinigtes Königreich.

*Ausführer/Verband der Ausführer :*

- Sojuz Agrochimexport, Rußland,
- Agrochim Export Association, Rußland.

*Mit den Ausführern verbundene Einführer :*

- Ferchimex, Belgien,
- Fersam, Schweiz.

Mit den Ausführern nicht verbundene Einführer, die den Fragebogen beantworteten :

- Ameropa, Schweiz,
- Demesa, Frankreich,
- Champagne Fertilisant SA, Frankreich,
- Société Conseil Distribution, Frankreich,
- Superfos, Niederlande.

Die Firma Ameropa wurde auf ihren Antrag hin angehört.

- (5) Die Kommission holte alle Informationen ein, die für die vorläufige Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachtet wurden, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben aller vorgenannten Gemeinschaftshersteller sowie folgender Einführer durch :

Ferchimex, Demesa, Superfos und Ameropa.

Die Gemeinschaftshersteller schlugen Kanada als Vergleichsland vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 274 vom 31. 10. 1990, S. 18.

- (6) Die Dumpinguntersuchung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 (Untersuchungszeitraum).
- (7) Die Untersuchung selbst überstieg den normalen Zeitraum von einem Jahr, da umfangreiche und mannigfaltige Angaben eingeholt und geprüft wurden und im Vergleichsland neue, zur Mitarbeit bereite Unternehmen gefunden werden mußten, nachdem einige ursprünglich kooperationswillige Firmen letztendlich doch eine Mitarbeit ablehnten.

#### B. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND GEMEINSCHAFTSINDUSTRIE

##### a) Ware

- (8) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Kaliumchlorid mit einem unterschiedlichen Gehalt an Kalium, berechnet als  $K_2O$ , in Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes.

Entsprechend dem Kaliumgehalt wird zwischen drei großen Kategorien von Kaliumchlorid unterschieden:

- Kaliumchlorid mit einem Gehalt an  $K_2O$  von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff, KN-Code 3104 20 10;
- Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von mehr als 40 bis 62 GHT, KN-Code 3104 20 50;
- Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von mehr als 62 GHT, KN-Code 3104 20 90.

Die Einfuhren aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion betreffen ausschließlich Waren der KN-Codes 3104 20 10 und 3104 20 50.

- (9) Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um zwei Gruppen ein und derselben Ware. Beide Kaliumchlorid-Kategorien weisen dieselben physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie dieselbe Verwendung (landwirtschaftliches Düngemittel) auf. Der unterschiedliche  $K_2O$ -Gehalt gibt lediglich die unterschiedliche Konzentration dieses Stoffes wieder und rechtfertigt es daher nicht, von zwei verschiedenen Waren zu sprechen, zumal beide Kategorien austauschbar sind. Jeder Abnehmer kann nach Belieben auf die eine oder andere Kategorie zurückgreifen. Kaliumchlorid der KN-Codes 3104 20 10 und 3104 20 50 wird in Pulverform (sogenannte Standard-Qualität) oder als Granulat (sogenannte Granulat-Qualität) angeboten, um als Düngemittel allein oder gemischt mit anderen Düngemitteln verwendet zu werden.
- (10) Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von mehr als 62 GHT findet keine Verwendung in der Land-

wirtschaft. Es handelt sich um ein raffiniertes Erzeugnis, das aufgrund dieser Behandlung andere chemische Eigenschaften aufweist als das Kaliumchlorid der anderen beiden Kategorien. Es dient als Rohstoff für die pharmazeutische und chemische Industrie. Zwischen diesem Erzeugnis und dem Kaliumchlorid der ersten beiden Kategorien besteht daher keine Austauschbarkeit. Bei der vorläufigen Sachaufklärung wurde dieses Erzeugnis nicht berücksichtigt.

##### b) Gleichartige Ware

- (11) Der Industriezweig der Gemeinschaft stellt Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von 40 GHT, 60 GHT, 60,5 GHT, 61 GHT und 62 GHT her.

Die Kommission stellte fest, daß sowohl das in der Gemeinschaft als auch das in Kanada hergestellte Kaliumchlorid dieselben physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweist wie die Ware aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion und daher beide als gleichartige Ware anzusehen sind.

##### c) Industriezweig der Gemeinschaft

- (12) Die Kommission stellte fest, daß die gesamte Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware auf die Gemeinschaftshersteller entfällt, in deren Namen die APEP den Antrag gestellt hat. Nach Ansicht der Kommission sind diese Hersteller daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anzusehen.

#### C. DUMPING

##### a) Normalwert

- (13) Da die Sowjetunion im Untersuchungszeitraum nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehörte, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bestimmt werden. Die Antragsteller schlugen Kanada als Vergleichsland vor. Die Wahl dieses Landes, zweitgrößter Hersteller von Kaliumchlorid nach der UdSSR, erschien der Kommission voll und ganz angemessen, insbesondere weil sich die Preise in Kanada aus einem echten Wettbewerb ergeben.

Nach mehreren erfolglosen Kontaktversuchen war schließlich nur ein Hersteller zur Mitarbeit bereit: Potash Company of Canada Limited in Toronto. Die Kommission überprüfte die Angaben dieses Herstellers und seiner Bergbau-Tochter an Ort und Stelle. Weder der angehörte Einführer noch die Ausführer oder Hersteller erhoben Einwände gegen die Wahl Kanadas.



- (14) Der Normalwert wurde daher anhand der kanadischen Inlandspreise ermittelt. Um zu prüfen, ob diese Preise im normalen Handelsverkehr Gewinne ermöglichten, verglich die Kommission diese Preise mit den Produktionskosten.

Dabei stellte sich heraus, daß bestimmte zeitweilige und außergewöhnliche Kosten des Herstellers auszuklammern waren. Diese Kosten ergaben sich in der Tat aus der besonderen Lage des Bergbaugebiets in Kanada, und es wäre unververtretbar gewesen, sie den Ausführern in der ehemaligen Sowjetunion ohne Berichtigung anzulasten. Nach Abzug der genannten Kosten zeigte sich, daß die Inlandspreise den kanadischen Unternehmen im normalen Handelsverkehr Gewinne ermöglichten.

- (15) Der Normalwert wurde daher anhand des durchschnittlichen kanadischen Inlandspreises für die Granulat-Qualität ermittelt, die in Kanada am meisten hergestellt wird. Die Standard-Qualität wurde in Kanada nur in Mengen verkauft, die als solche nicht repräsentativ waren, so daß auch die Preise bei der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten herangezogen werden mußten. Die Vereinigten Staaten und Kanada bilden einen großen wettbewerbsorientierten Markt, der dem kanadischen Inlandsmarkt bei Waren wie Kaliumchlorid gleichzustellen ist, zumal beide Länder die Merkmale eines einheitlichen Binnenmarktes aufweisen.
- (16) Bei den zugrunde gelegten Preisen handelt es sich um die tatsächlich gezahlten Preise abzüglich aller Rabatte und Nachlässe, die sich unmittelbar auf die betreffenden Verkäufe beziehen.

#### b) Ausführpreis

- (17) Kaliumchlorid mit Ursprung in der Sowjetunion wurde sowohl über ein amtliches als auch ein inoffizielles Netz ausgeführt. An der Untersuchung arbeiteten nur Ausführer des amtlichen Netzes mit.
- (18) Die unabhängigen Einführer kauften die fragliche Ware bei Zwischenhändlern außerhalb der UdSSR. Es war daher nicht möglich, einen zuverlässigen Ausführpreis anhand der von ihnen gezahlten Preise zu ermitteln, die von der Kommission eingeholt worden waren. Da diese Zwischenhändler im übrigen an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurden die betreffenden Geschäfte nicht berücksichtigt.
- (19) Was die Einfuhren durch die Firmen Ferchimex und Fersam betrifft, so mußte der Ausführpreis aufgrund der bestehenden Geschäftsverbindungen

zwischen diesen beiden Einführern und dem sowjetischen Ausführern gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 neu errechnet werden. Die Ausführpreise wurden anhand der Preise ermittelt, die von dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlt wurden, abzüglich aller Angaben, aller Rabatte, aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten, einer Gewinnspanne, der Kosten für den Transport aus der UdSSR zu den Häfen der Gemeinschaft sowie der Kosten für den Transport innerhalb der UdSSR vom Bergwerk zum Ausfuhrhafen.

- (20) Diese Berichtigungen waren notwendig, um den Preis ab Bergwerk zu ermitteln. Sie erfolgten unter Zugrundelegung der bei den kooperationswilligen Einführern ermittelten Kosten sowie der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Kosten für den Transport aus der UdSSR in die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Transportkosten innerhalb der UdSSR und der Gewinnspanne des Einführers. Die abgezogene Gewinnspanne (5 %) entspricht der Gewinnspanne, die bei unabhängigen Einführern des Düngemittelsektors ermittelt wurde.

Die Kosten für den Transport innerhalb der UdSSR wurden mangels zuverlässiger sowjetischer Kostangaben anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Transportkosten in Kanada berechnet, da die Bergwerke und Häfen in Kanada genauso weit voneinander entfernt liegen wie in der ehemaligen UdSSR.

#### D. VERGLEICH

- (17) Der Normalwert wurde mit dem Ausführpreis je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Bergwerk und auf der gleichen Handelsstufe verglichen. Alle Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgenommen.
- (18) Die Hersteller in der ehemaligen Sowjetunion beantragten eine Berichtigung des Normalwertes zur Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede zwischen ihrer Ware und dem Kaliumchlorid aus Kanada. Da die sowjetischen und kanadischen Waren jedoch denselben  $K_2O$ -Gehalt und damit weitgehend auch dieselben physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und die sowjetischen Hersteller keine gegenteiligen Beweise vorlegten, wurde die beantragte Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 2423/88 nicht zugestanden.

**E. DUMPINGSPANNE**

- (23) Die vorläufige Sachaufklärung ergibt das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem ermittelten Normalwert und den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entspricht. In Anbetracht des sowjetischen Wirtschaftssystems wurde eine einheitliche Dumpingspanne anhand der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen aller Ausführer berechnet. Diese gewogene durchschnittliche Dumpingspanne beläuft sich auf 35 % des ca-Gesamtwertes der fraglichen Ausfuhren.

**F. SCHÄDIGUNG****a) Gesamtverbrauch, Volumen und Marktanteil der Einfuhren**

- (24) Nach den der Kommission vorliegenden Angaben blieb der Kaliumchlorid-Verbrauch in der Gemeinschaft zwischen 1986 und 1990 weitgehend konstant: er belief sich 1987 auf 6 085 000 Tonnen, 1988 auf 5 761 000 Tonnen, 1989 auf 5 737 000 Tonnen und 1990 unter Zugrundelegung der vorliegenden Angaben für das erste Halbjahr (2 913 000 Tonnen) schätzungsweise auf 5 826 000 Tonnen.
- (25) Im selben Zeitraum nahmen die Kaliumchlorid-Einfuhren aus der Sowjetunion ständig zu. Sie beliefen sich 1986 auf 271 295 Tonnen, 1987 auf 326 514 Tonnen, 1988 auf 324 388 Tonnen, 1989 auf 487 344 Tonnen, im ersten Halbjahr 1990 auf 315 090 Tonnen und im gesamten Jahr 1990 unter Zugrundelegung der vorliegenden Angaben für das erste Halbjahr auf schätzungsweise 566 970 Tonnen. Dies entspricht einer Steigerung der Einfuhren um 109 % zwischen 1986 und dem ersten Halbjahr 1990. Der Marktanteil der sowjetischen Einfuhren stieg von 5,10 % im Jahr 1986 auf 10,8 % im ersten Halbjahr 1990.

**b) Preise****(26) Preisrückgang**

Zwischen 1986 und 1990 gingen die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller stark zurück, und zwar um rund 12 %. Im gesamten Zeitraum 1986 bis 1990 sind Preisschwankungen zu beobachten; die Preise hatten fallende Tendenz und erreichten nie wieder das Niveau von 1986. Diese negative Entwicklung hat sich zwischen 1989 und 1990 beträchtlich verstärkt.

**(27) Preisunterbietung**

Ein Preisvergleich zeigt, daß die sowjetischen Hersteller die Preise der Gemeinschaftshersteller im gewogenen Durchschnitt um rund 3 % unterboten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Kaliumchlorid-Markt um einen transparenten und sehr preisempfindlichen Markt handelt, wie der eingetretene Preisverfall zeigt. Jede neue Preisunterbietung veranlaßt demnach die anderen Wirtschaftsbeteiligten zu einer sofortigen Preisanpassung.

**c) Situation der Gemeinschaftsindustrie**

- (28) Zwischen 1986 und 1990 kam es bei den Gemeinschaftsherstellern zu Absatzschwankungen. Trotz der Bemühungen der Industrie und ungeachtet eines leichten Anstiegs zwischen 1987 und 1990 blieben die Verkaufszahlen stets unter dem Niveau von 1986.

Die Verkaufserlöse beliefen sich 1986 auf 829 Millionen ECU, 1987 auf 701 Millionen ECU, 1988 auf 758 Millionen ECU, 1989 auf 808 Millionen ECU und 1990 unter Zugrundelegung der vorliegenden Angaben für das erste Halbjahr (383 Millionen ECU) auf schätzungsweise 766 Millionen ECU.

- (29) Die Marktanteile der Gemeinschaftshersteller lagen zwischen 1986 und 1990 unverändert bei rund 75 %.

- (30) Zwischen 1986 und dem ersten Halbjahr 1990 erhöhte sich die Produktionskapazität der Gemeinschaftshersteller geringfügig von 6 082 000 Tonnen im Jahr 1986 auf 6 228 000 Tonnen im Jahr 1990. Die Produktion selbst ist rückläufig. Die Kapazitätsauslastung verringerte sich von 68 % im Jahr 1986 auf 66 % im Jahr 1990.

- (31) Die Verluste der Gemeinschaftsindustrie nahmen ganz erheblich zu, und zwar von 14,5 % im Jahr 1989 auf 27,1 % im Untersuchungszeitraum.

- (32) Im Industriezweig der Gemeinschaft kam es zu beträchtlichen Arbeitsplatzverlusten. Die Zahl der Beschäftigten sank von 16 796 im Jahr 1986 auf 14 387 im Jahr 1990, d. h. um 14 %.

**d) Schlußfolgerung**

- (33) Der Industriezweig der Gemeinschaft mußte einen Preisrückgang und eine erhebliche Verschlechterung seiner Geschäftsergebnisse hinnehmen, auch wenn der Absatz zwischen 1987 und 1990 zur Wahrung der Marktanteile gesteigert wurde. Er befindet sich daher in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage und hat demnach einen erheblichen Schaden erlitten, der sich in erster Linie in

der starken Verschlechterung einer Situation zeigt, welche sich vor Beginn der in Rede stehenden Einfuhren zu bessern begonnen hatte.

#### G. SCHADENSURSACHE

##### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Dumping und Schaden

- (34) Die Kommission stellte fest, daß die Zunahme der Verluste des Industriezweigs der Gemeinschaft mit dem Anstieg der Einfuhren des billigeren Kaliumchlorids mit Ursprung in der Sowjetunion zeitlich zusammenfiel. Auf einem transparenten und so preiseempfindlichen Markt wie dem Kaliumchlorid-Markt verursachte eine — wenn auch nur leichte — Preisunterbietung einen allgemeinen Preisrückgang und damit zunehmende Verluste der Gemeinschaftshersteller, die sich durch eine Absatzsteigerung um die Wahrung ihrer Marktanteile bemühten.

Es sind also eindeutig die Preise der gedumpten Kaliumchlorid-Einfuhren aus der Sowjetunion, die den Industriezweig der Gemeinschaft daran gehindert haben, seine Preise zu erhöhen und so seine Lage zu verbessern.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen der massiven Zunahme der sowjetischen Einfuhren im Jahr 1989 und der rückläufigen Entwicklung der wirtschaftlichen Indikatoren bei den Gemeinschaftsherstellern, insbesondere ab 1989, zeigt sich ganz besonders bei den Preisen. Dies beweist, daß der erhebliche Schaden durch die gedumpten Einfuhren verursacht wurde.

##### Sonstige Faktoren

- (35) Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch Einfuhren aus anderen Ländern die Lage des Industriezweigs der Gemeinschaft beeinträchtigt haben. Die Kommission hat jedoch die etwaigen negativen Auswirkungen dieser Einfuhren von dem Schaden ausgeklammert, der durch die Einfuhren hervorgerufen wurde, welche Gegenstand dieses Verfahrens sind. Bei der vorläufigen Schadensbeurteilung konzentrierte sie sich nur auf die Auswirkungen der fraglichen Einfuhren und berücksichtigte deren Volumen und deren Preisniveau.
- (36) Die Kommission konnte im übrigen im Verlauf der Untersuchung nichts feststellen, was darauf hindeutet oder darauf hindeuten könnte, daß der Nachfragerückgang oder die Betriebsführung der Gemeinschaftshersteller zu dem erheblichen Schaden beigetragen haben könnte.

- (37) Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß die Dumpingpraktiken der Ausfühler in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion für sich genommen die Ursache eines erheblichen Schadens des Industriezweigs der Gemeinschaft sind.

#### H. ZOLL

##### Höhe des Zolls

- (38) Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens durch die Dumpingpraktiken der sowjetischen Ausfühler prüfte die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, ob die Festsetzung des Zolls auf der Höhe der Dumpingspanne angemessen ist und nicht die zur Behebung des Schadens notwendige Schwelle überschreitet. Sie berechnete einen Zielpreis für den Industriezweig der Gemeinschaft anhand seiner derzeitigen Produktionskosten und einer Gewinnspanne, die angesichts der Produktionserfordernisse und der notwendigen technischen Anpassungen und Umweltschutzmaßnahmen als angemessen anzusehen ist (9 %). Nach Ansicht der Kommission müßten die sowjetischen Preise frei Grenze der Gemeinschaft auf das Niveau dieses Zielpreises angehoben werden, um den Industriezweig der Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, Gewinne zu erwirtschaften und so seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Da die Preise für das sowjetische Kaliumchlorid jedoch sehr niedrig sind, würde bei ihrer Anhebung auf das Niveau des Zielpreises die festgestellte Dumpingspanne überschritten. Daher ist die Festsetzung des Zolls auf der Höhe der Dumpingspanne gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 voll und ganz gerechtfertigt.

##### Form des Zolls

- (39) Angesichts des Handlungsspielraums der Ausfühler in den noch nicht marktwirtschaftlich organisierten Ländern sowie der Auswirkungen einer — selbst nur leichten — Preisunterbietung auf den gesamten Kaliumchlorid-Markt ist die Kommission ferner der Ansicht, daß mit einem festen Zollbetrag oder einem Wertzoll die nachteiligen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren nicht beseitigt werden können. Auf die Kaliumchlorid-Einfuhren aus Weißrußland, Rußland und der Ukraine ist vielmehr ein variabler Zoll einzuführen in Höhe der Differenz zwischen dem Nettopreis pro Tonne Kaliumchlorid frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und einem Mindestpreis, der anhand des Normalwertes für jede Kaliumchlorid-Kategorie festgesetzt wird, um die Schädigung zu beseitigen und weiteren Schaden zu verhüten.

- (40) Da der Wert der Waren sich in erster Linie nach dem  $K_2O$ -Gehalt bestimmt, empfiehlt es sich, den Wert des in Kanada nicht hergestellten Kaliumchlorids der ersten Kategorie (siehe Randnummer 9) anteilmäßig nach seinem  $K_2O$ -Gehalt festzusetzen. Der Normalwert für diese Kategorie ist demnach angesichts eines  $K_2O$ -Gehalts von 40 GHT oder weniger in Höhe von zwei Dritteln des ermittelten Normalwertes für das Kaliumchlorid der zweiten Kategorie (siehe Randnummer 9) festzusetzen. Das Kaliumchlorid der zweiten Kategorie kann einen unterschiedlichen  $K_2O$ -Gehalt aufweisen, doch wird dadurch sein Handelswert nur unwesentlich beeinflusst, so daß dies nicht berücksichtigt werden muß. Daher erscheint es angemessen, im Rahmen der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen für jede der beiden vorgenannten Kaliumchlorid-Kategorien einen Mindestpreis je Qualität (Standard-Qualität und Granulat-Qualität) zu berechnen.

## I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. Allgemeine Erwägungen

- (41) Mit Antidumpingzöllen soll das schadensverursachende Dumping beseitigt und damit ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt werden.
- (42) Obwohl die Einführung eines Antidumpingzolls die Preise der Ausfuhrer in der Gemeinschaft und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse beeinflussen kann, zielen diese Maßnahmen nicht darauf ab, den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt zu schmälern. Die Beseitigung der unrechtmäßig durch Dumping erworbenen Vorteile dient vielmehr dazu, dem Niedergang des Industriezweigs der Gemeinschaft entgegenzuwirken und zur Wiederherstellung einer gesunden Wirtschaftslage beizutragen.

### 2. Spezifische Erwägungen

- (43) Angesichts der erheblichen Schädigung der Gemeinschaftshersteller ist die Kommission der Ansicht, daß der Industriezweig der Gemeinschaft ohne Schutzmaßnahmen gegen die gedumpte Einfuhren, die diese Schädigung erwiesenermaßen verursacht haben, weiterhin Verluste erleiden würde und in absehbarer Zeit seine Produktion aufgeben müßte.
- (44) Werden keine Maßnahmen gegen diesen unlauteren Wettbewerb ergriffen und dauert die Schädigung an, stehen mehrere tausend Arbeitsplätze in diesem bereits gefährdeten Wirtschaftszweig auf dem Spiel, in dem in den kommenden Jahren umfangreiche Sozialmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- (45) Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Kaliumchlorid in erster Linie in der Landwirtschaft verwendet

wird. In diesem Bereich ist es von grundlegender Bedeutung, daß die Gemeinschaft weiterhin nach eigenem Belieben die Versorgung durch die Gemeinschaftsindustrie gewährleisten kann.

- (46) Zudem ist nicht davon auszugehen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Waren aus den betroffenen Ländern vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen oder deren Herstellern, wie sie dies anscheinend befürchtet haben, eine Deviseneinnahmequelle entziehen wird, die für die Wirtschaft dieser Länder der ehemaligen Sowjetunion unentbehrlich ist, denn bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um die Festsetzung eines Mindestpreises auf einem Markt, dessen Bedarf durch die Gemeinschaftshersteller nicht voll gedeckt wird.

### Schlußfolgerungen

- (47) Die Kommission ist der Ansicht, daß die Einführung eines Antidumpingzolls in Form eines Mindestpreises geeignet ist, einen fairen Wettbewerb herzustellen, den der Gemeinschaftsindustrie entstandenen Schaden zu beseitigen und den Niedergang eines Industriezweigs der Gemeinschaft mit all seinen gravierenden Folgen zu verhindern. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls zu ergreifen.
- (48) Es ist eine Frist einzuräumen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf die Einführung eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlagen wird, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine der KN-Codes 3104 20 10 und 3104 20 50 wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

Die Höhe des Zolls entspricht der Differenz zwischen den nachstehend angegebenen Mindestpreisen und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt :

- Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von 40 GHT oder weniger :
  - für die Standard-Qualität : 62 ECU/t KCl (Taric-Code : 3104 20 10\*10) und für die Granulat-Qualität : 67 ECU/t KCl (Taric-Code : 3104 20 10\*20) ;
- Kaliumchlorid mit einem  $K_2O$ -Gehalt von mehr als 40 bis 62 GHT :
  - für die Standard-Qualität : 92 ECU/t KCl (Taric-Code : 3104 20 50\*10) und für die Granulat-Qualität : 103 ECU/t KCl (Taric-Code : 3104 20 50 \*20).

- (2) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.
- (3) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft wird von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig gemacht.

*Artikel 2*

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten

dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat vor Ablauf dieser Frist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1992

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1032/92 DER KOMMISSION**

vom 24. April 1992

**über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 1 378 Tonnen raffiniertes  
Rapsöl zugeteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zwecksollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und  
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen  
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die  
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-  
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird raffiniertes Rapsöl bereitgestellt zur Lieferung an die  
in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen  
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-  
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 111/92 bis 114/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome, Telex 626675 I WFP
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Angola (111/92 und 112/92), Äthiopien (113/92 und 114/92)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 1 088 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :**  
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2 1, III A 2 3 und III A 3)  
— 5-Liter-Blechk Dosen. Ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton  
— Eintragungen in Portugiesisch (111/92 und 112/92) und Englisch (113/92 und 114/92)  
— Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. 6. — 15. 7. 1992
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁵):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 12. 5. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 26. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. — 31. 7. 1992
  - c) **Lieferfrist :** —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 9. 6. 1992, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. 7. — 15. 8. 1992
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁶):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

## PARTIEN B und C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 117/92, 118/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter :** CICR, 19, Avenue de la Paix, CH-1202 Genève, Tel. : 734-6001, Telex : 22269 CICR CH
4. **Vertreter des Begünstigten (²):**
  - Partie B: Subdelegação do Comité Internacional da Cruz Vermelha, Rua Luís Inácio 276, caixa postal 1130, Beira, República Popular de Moçambique (Tel. : (2583) 32 34 72, 32 34 73, 32 36 23)
  - Partie C: Comité Internacional da Cruz Vermelha, Av. Agostinho Neto 284, caixa postal 1977, Maputo 1, República Popular de Moçambique (Tel. : (2581) 49 05 45/49 24 75 — Fax : (2581) 49 16 52 — Tlx 6622 CICV MO)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Mosambik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 290 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2.2, III A 2.3 und III A 3)
  - PET-Kanister von 1 Liter, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
  - Eintragung in portugiesischer Sprache
  - Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Partie B: Beira — Partie C: Maputo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** vom 1. — 10. 6. 1992
18. **Lieferfrist :** 1. 7. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁵):** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe :** am 12. 5. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : am 26. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 15. — 25. 6. 1992
  - c) Lieferfrist : 15. 7. 1992**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : am 9. 6. 1992, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 25. 6. — 5. 7. 1992
  - c) Lieferfrist : 31. 7. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁶):**
  - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B oder 25670 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —



*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :  
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.  
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.  
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis,  
— Ursprungszeugnis.
- (<sup>4</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>5</sup>) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :  
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro  
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :  
— 235 01 32,  
— 236 10 97,  
— 235 01 30,  
— 236 20 05,  
— 236 33 04.
- (<sup>6</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (<sup>7</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß.  
Die Container müssen mindestens 15 Tage frei verwendet werden dürfen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —  
ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripciones complementarias sobre el embalaje Yderligere påskrifter Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung Συμπληρωματικές ενδείξεις στη συσκευασία Supplementary markings on the packaging Inscriptions complémentaires sur l'emballage Iscrizioni supplementari sull'imballaggio Bijkomende vermeldingen op de verpakking Inscrições complementares na embalagem
A	1 088	117	111/92	0494500 / Programa Alimentar Mundial / Lobito
		56	112/92	0494500 / Programa Alimentar Mundial / Luanda
		700	113/92	0485600 / World Food Programme / Djibouti in transit to Ethiopia
		215	114/92	0499600 / World Food Programme / Massawa
B	217	217	117/92	• MZ-71 •
C	73	73	118/92	• MZ-70 •

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1033/92 DER KOMMISSION**

vom 24. April 1992

**über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 966 Tonnen raffiniertes Sonnenblumenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1992

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffentlicht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird raffiniertes Sonnenblumenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIEN A , B, C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 99/92 bis 102/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (2):** UNRWA Headquarters, Supply Division Vienna International Center, PO Box 700, A-1400. Vienna (Telex 135310 UNRWA A — Telefax (1) 230 75 29)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):**

Partie A :	Ashdod :	UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel. : 82 80 93 ; Telex 26194 UNRWA IL, Telefax (009722) 81 65 64)
Partie B :	Beirut :	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Lebanon, PO Box 947, Beirut, Lebanon (Tel. : 81 00 12, Telefax 87 11 45 02 32, Telex 21430 UNRWA LE)
Partie C :	Lattakia :	UNRWA Field Supply and Transport Officer, SAR, PO Box 4313, Damascus, SAR (Tel. : (00 96 311) 66 02 17, Telex 412006 UNRWA SY)
Partie D :	Amman :	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan (Tel. : (9626) 77 17 41, Telefax : 68 54 76, Telex 23402 UNRWA JFO)
5. **Bestimmungsort oder -land :**
  - Partie A : Israel,
  - Partie B : Libanon,
  - Partie C : Syrien,
  - Partie D : Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. April 1991, Seite 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge :** 966 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 4 (Partie A : Nr. 99/92 - 544 Tonnen ; Partie B : Nr. 100/92 - 217 Tonnen ; Partie C : Nr. 101/92 - 70 Tonnen ; Partie D : Nr. 102/92 - 135 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) :** ABl. Nr. C 114 vom 29. April 1991, S. 1 (III A 2. 1, III A 2. 3 und III A 3) — Metallfässer mit Inhalt von 200 Liter.
  - Eintragung in Englisch
  - Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :
    - Partie A (Maßnahme Nr. 99/92) : „UNRWA TO PALESTINE REFUGEES“
    - Partie B (Maßnahme Nr. 100/92) : „UNRWA TO PALESTINE REFUGEES“
    - Partie C (Maßnahme Nr. 101/92) : „UNRWA TO PALESTINE REFUGEES“
    - Partie D (Maßnahme Nr. 102/91) : „UNRWA TO PALESTINE REFUGEES — Expiry date : .....“ (8)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** (Partien A, B, C) : frei Löschhafen — gelöscht (Partie D : frei Bestimmungsort)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Partien A : Ashdod ; Partie B : Beirut ; Partie C : Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** Partie D : entrepôts UNRWA à Amman, Jordanie
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 8. — 18. 6. 1992
18. **Lieferfrist :** 7. 7. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 12. 5. 1992, 12 Uhr

**21. A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 26. 5. 1992, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 22. 6. — 2. 7. 1992
- c) Lieferfrist : 21. 7. 1992

**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 9. 6. 1992, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 6. — 16. 7. 1992
- c) Lieferfrist : 4. 8. 1992

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (\*) :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,  
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (<sup>3</sup>) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- Ursprungszeugnis,
  - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>4</sup>) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05,
    - 236 33 04.
- (<sup>5</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>6</sup>) Partien B, C, D : Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu beladen. Partien B und C : Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Lattakia/*Beirut* Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft, frei von Gebühren für verzögerte Rückgabe von Containern im Entladehafen. Auf die 15-Tage-Frist für die gebührenfreie Rückgabe von Containern ist im Frachtbrief hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Container-Hinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren im Zuge der Lieferung übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in das Container-Lager.
- (<sup>7</sup>) Das Pflanzengesundheits- und Ursprungszeugnis muß den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind (Maßnahme Nr. 101/92-Partie C).
- (<sup>8</sup>) Das Verfallsdatum entspricht dem Herstellungsdatum plus zwei Jahre (Maßnahme Nr. 102/92-Partie D).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/92 DER KOMMISSION**  
**vom 24. April 1992**  
**über Lieferungen von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
 vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
 politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
 mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
 Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
 Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
 kommenden Länder und Organisationen und der für die  
 Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
 Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
 die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
 Empfängerorganisationen 5 862 Tonnen Weißzucker  
 zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
 Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
 Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
 sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
 ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und  
 zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen  
 Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die  
 Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-  
 licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet  
 werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
 wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in  
 den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der  
 Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen  
 aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-  
 rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
 die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
 dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
 Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
 als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
 lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIEN A, B, C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 95/92, 96/92, 97/92, und 98/92
2. **Programm:** 1992
3. **Begünstigter (12):** UNRWA Headquarters, Supply Division, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, Austria (Telex 135310 UNRWA A — Telefax (1) 230 75 29)
4. **Vertreter des Begünstigten (13):**

— Partie A (Maßnahme Nr. 95/92): Beirut	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Lebanon, PO Box 947, Beirut, Lebanon (Tel.: 81 00 12, Telefax 87 11 45 02 32, Telex 21430 UNRWA LE)
— Partie B (Maßnahme Nr. 96/92): Ashdod	UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel.: 82 80 93, Telex 26194 UNRWA IL, Telefax 81 65 64)
— Partie C (Maßnahme Nr. 97/92): Lattakia	UNRWA Field Supply and Transport Officer, SAR, PO Box 4313 Damascus, SAR (Tel.: (96311) 66 02 17, Telex: 412006 UNRWA SY)
— Partie D (Maßnahme Nr. 98/92): Amman	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan (Tel.: (9626) 77 17 41, Telefax 68 54 76, Telex: 23402 UNRWA JFO)
5. **Bestimmungsort oder -land:** A: Libanon; B: Israel; C: Syrien; D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (14):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1 (unter VA 1), Partie C (15), Partie D (16)
8. **Gesamtmenge:** 1 463 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 4 (A: 323 Tonnen; B: 714 Tonnen; C: 155 Tonnen; D: 271 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (17)(18)(19):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1, (unter VA 2 und VA 3)  
Eintragung in englischer Sprache  
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: „UNRWA TO PALESTINE REFUGEES“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (20):** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht (Partien A, B und C)  
frei Bestimmungsort (Partie D)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Partie A: Beirut; Partie B: Ashdod; Partie C: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Partie D: UNRWA Warehouse, Amman, Jordan
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 15. 6. 1992
18. **Lieferfrist:** 30. 6. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe:** 12. 5. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 19. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 7. 6. — 22. 6. 1992
  - c) **Lieferfrist:** 8. 7. 1992



**B. Im Falle einer dritten Ausschreibung :**

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 26. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 14. 6. — 29. 6. 1992
  - c) Lieferfrist : 16. 7. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (°) :  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (°) : Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 16. 4. 1992 und festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 948/92 der Kommission (ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 5).

## PARTIE E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 59/92 bis 66/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme (WFP), Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter VA 1)
8. **Gesamtmenge :** 4 116 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (8 Teilmengen : Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter VA 2 und VA 3). Maßnahme 65/92 : (4)  
Eintragung in französisch (59/92 bis 60/92), englisch (64/92 bis 66/92) und portugiesisch (61/92 bis 63/92)  
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (5):** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (Abl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. — 30. 6. 1992
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe :** 12. 5. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 19. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 7. 6. — 7. 7. 1992
  - c) **Lieferfrist :** —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 26. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 14. 6. — 14. 7. 1992
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (6):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 16. 4. 1992 und festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 948/92 der Kommission (Abl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 5)

## PARTIEN F und G

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: 1126/91, 1127/91 und 1128/91 (F); 1129/91 und 1130/91 (G)
2. **Programm**: 1991
3. **Begünstigter (12) (13)**: Euronaid, Rhijngeesterstraatweg 40, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3)**: Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter V A 1)
8. **Gesamtmenge**: 283 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 2 (Partie F: 54 Tonnen; Partie G: 229 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (14)**: Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter V A 2 und V A 3).  
Eintragung in französisch (1129/91 und 1130/91) und spanisch (1126/91 bis 1128/91)  
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (7)**: In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 1. — 20. 6. 1992
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe**: 12. 5. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 7. — 27. 6. 1992
  - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 26. 5. 1992, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 14. 6. — 4. 7. 1992
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6)**: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 16. 4. 1992 und festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 948/92 der Kommission (ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 5)

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. April 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis ;
  - Ursprungszeugnis.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel : 235 01 32, 236 10 97, 235 01 30, 236 20 05, 236 33 04.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 festgestellt.
- (8) Jeder Sack muß mit dem Herstellungs- und Haltbarkeitsdatum gekennzeichnet sein.
- (9) Das Pflanzengesundheits- und Ursprungszeugnis muß den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (10) Partien A, B und C : Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Ashdod/Beirut/Lattakia ; Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft, frei von Gebühren für verzögerte Rückgabe von Containern im Entladehafen. Auf die 15-Tage-Frist für die gebührenfreie Rückgabe von Containern ist im Frachtbrief hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren im Zuge der Lieferung übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelande außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in das Container-Lager.
- (11) Ashdod : für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. In jedem Schiff werden höchstens 50 Container pro Woche verfrachtet.
- (12) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (13) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
- MM. De Keyzer & Schütz BV,  
Postbus 1438,  
Blaak 16,  
3000 BK Rotterdam, Niederlande.
- (14) In Containern von 20 Fuß zu liefern.

- (<sup>15</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-  
kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

---

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripciones complementarias sobre el embalaje Yderligere påskrifter Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung Συμπληρωματικές ενδείξεις στη συσκευασία Supplementary markings on the packaging Inscriptions complémentaires sur l'emballage Iscrizioni supplementari sull'imballaggio Bijkomende vermeldingen op de verpakking Inscrições complementares na embalagem
E	4 116	107	59/92	Algérie / 0415502 / Programme Alimentaire Mondial / Alger
		107	60/92	Algérie / 0415502 / Programme Alimentaire Mondial / Alger
		78	61/92	Moçambique / 0416402 / Programa Alimentar Mundial / Maputo
		215	62/92	Moçambique / 0416402 / Programa Alimentar Mundial / Beira
		207	63/92	Moçambique / 0416402 / Programa Alimentar Mundial / Beira em trânsito para Quelimane
		902	64/92	Kenya / 04961 / World Food Programme / Mombasa
		1 300	65/92	Ethiopia / 0485600 / World Food Programme / Djibouti in transit to Ethiopia
		1 200	66/92	Ethiopia / 0485600 / World Food Programme / Djibouti in transit to Ethiopia
F	54	18	1126/91	Perú / CAM / 912034 / Lima via Callao
		18	1127/91	Perú / CAM / 912035 / Lima via Callao
		18	1128/91	Perú / CAM / 912036 / Lima via Callao
G	229	180	1129/91	Haïti / Caritas N / 910358 / Port-au-Prince
		49	1130/91	Haïti / PROTOS / 911521 / Port-au-Prince

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1035/92 DER KOMMISSION**

vom 24. April 1992

**über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 627/92<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang I zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ware zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1992

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in  
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code  
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3  
genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene  
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem  
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-  
Code.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 13. 3. 1992, S. 9.

## ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Zigaretten, hergestellt auf der Grundlage von Huflattich- und Pfefferminzblättern, keinen Tabak enthaltend	2402 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 24 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2402 und 2402 90 00 (siehe auch die HS-Erläuterungen, Position 24.02)



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1036/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**mit Durchführungsvorschriften für die Übertragung von gemeinschaftlichen Zuschüssen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates für Vorhaben zur Umstrukturierung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gewährt worden sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 81/525/EWG über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die gemeinschaftliche Beteiligung, die für Vorhaben gewährt wurde, die die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 genehmigt hat und die vor Ablauf der für ihre Vollendung vorgesehenen Frist nicht vollständig zu Ende geführt werden können, auf andere Vorhaben zu übertragen.

Bei der Feststellung, ob bzw. inwieweit ein Vorhaben durchgeführt worden ist, sind die von dem ursprünglich Begünstigten erworbenen Ansprüche zu wahren.

Die Übertragung von Zuschüssen darf nur Umstrukturierungsmaßnahmen zugute kommen, die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 genügen.

Die Übertragung von Zuschüssen sollte unter Bedingungen erfolgen, die das Risiko einer Überschreitung der durch den Mitgliedstaat zuerkannten Kontingente ausschließen und sicherstellen, daß die von den ursprünglichen Begünstigten erworbenen Rechte gewahrt werden.

Da mit dieser Verordnung die Modalitäten für die in der Verordnung (EWG) Nr. 596/91 vorgesehene Übertragung des Zuschusses festgelegt werden, ist es erforderlich, ihre Anrechnung vom Datum des Inkrafttretens der genannten Verordnung an vorzusehen.

In Anbetracht der Übertragbarkeit von Zuschüssen auf andere Vorhaben sind die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und die Verwaltung der betreffenden Vorhaben zu gewährleisten. Um eine transparente und einheitliche Projektverwaltung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt

werden, jedes Vorhaben zu ändern und entsprechend zu verwalten.

Dies erfordert zwangsläufig eine Änderung der Regelung für die Vorlage der Erstattungsanträge gemäß der Entscheidung 81/525/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>.

Es gilt also festzulegen, nach welchen Modalitäten und in welchen Zeitabständen die Mitgliedstaaten die Kommission über Projektänderungen zu unterrichten haben.

Ferner ist der Stichtag festzulegen, an dem die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 in Angriff genommenen Maßnahmen insgesamt abgeschlossen sein müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten können die gemeinschaftliche Beteiligung an einem Vorhaben,

— das binnen der in der Entscheidung über seine Genehmigung festgesetzten Durchführungsfrist nicht abgeschlossen sein wird

oder

— auf das der Begünstigte verzichtet hat,

— Zuschüsse, die nach Ablauf des achten Jahres nach der Entscheidung über die Annahme eines Vorhabens verfügbar sind, vorausgesetzt, daß die umstrukturierten Flächen zu diesem Zeitpunkt mindestens 70 % der ursprünglich in diesem Vorhaben vorgesehenen Flächen ausmachen und die Rechte der Begünstigten bis zum Endtermin des Vorhabens gewahrt bleiben,

auf ein anderes Vorhaben übertragen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die auf andere Vorhaben übertragenen Zuschüsse Umstrukturierungsmaßnahmen zugute kommen,

— die für Vorhaben, die die Kommission bereits genehmigt hat, sowie für Flächen vorgesehen sind, die über die bereits genehmigte Hektarfläche hinausgehen, und

— die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1981, S. 11.

*Artikel 3*

Die bereits gezahlten Prämien bleiben den Begünstigten erhalten, deren Vorhaben von der Kommission genehmigt worden und sofern sie einer Hektarfläche zugute kamen, die vollständig umstrukturiert wurde, und sofern die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 erfüllt wurden.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Verlängerung der Durchführungsfrist gemäß Artikel 4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 458/80.

Sie unterrichten die Kommission jährlich nach dem Muster gemäß Anhang I über die während des Kalenderjahres beschlossenen Übertragungen und Änderungen. Diese Angaben werden der Kommission zusammen mit den Erstattungsanträgen übermittelt.

*Artikel 5*

Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an den von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben beschränkt sich auf die ursprünglich und unter den

Bedingungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 zuerkannten Kontingente.

*Artikel 6*

Anhang II der Entscheidung 81/525/EWG der Kommission über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattungen der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden, wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 7*

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 eingeleiteten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen sein.

Die Erstattungsanträge für die Umstrukturierungsmaßnahmen müssen dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vor dem 1. Juli 1999 vorliegen.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 14. März 1991 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Änderungen an im Rahmen der Verordnung Nr. 458/80 genehmigten Vorhaben (Kalenderjahr 19..)

Verwaltungseinheiten	Laufende Nummer des Vorhabens	Der Übertragung entsprechende Hektarfläche			Sonstige Änderungen
		Qualitätsweine		Tafelweine	
		+	-	+	
1	2	3			

ANHANG II

Antrag auf Erstattung der während des Kalenderjahres 19... getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

Verwaltungseinheiten	Anzahl Vorhaben	Wiederbepflanzte oder neubepflanzte Rebflächen (in ha, Ar, m <sup>2</sup> ) (davon Neupflanzungen) <sup>(1)</sup>						Vom Mitgliedstaat gezahlte Prämien											
		mit Qualitätswein-Rebsorten nach Rodung von Rebflächen für			mit Tafelwein-Rebsorten <sup>(2)</sup>	insgesamt	insgesamt	insgesamt	davon erstattungsfähig										
		v.q.p.r.d.	Qualitätswein zur Gewinnung von	Tafelwein						Kategorie <sup>(3)</sup>	Kategorie <sup>(3)</sup>								
					3	4	5	6	7			8	9	10	11				
1	2																		
<b>Insgesamt</b>																			

(1) Bei den einschlägigen Flächenangaben gegebenenfalls in Klammern den Anteil an Neupflanzungen in ha, Ar und m<sup>2</sup> angeben.  
 (2) In der Anlage die gesamte wieder- und neubepflanzte Fläche in den Weinbaugebieten angeben, die nach Abschluß des Vorhabens weniger als 2 ha umstrukturierte Fläche umfassen.  
 (3) In den Spalten 6 und 8 angeben, zu welchen Kategorien im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates die wiederbepflanzten oder neubepflanzten Flächen gehören.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1037/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**über Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse haben in der Gemeinschaft 1978 begonnen und sind seither fortgeführt worden, da sie sich als wirksames Mittel zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erwiesen haben. Es empfiehlt sich daher, sie fortzusetzen und die hierzu befugten Organisationen erneut aufzufordern, von ihnen durchzuführende ausführliche Aktionsprogramme vorzuschlagen.

Die mit diesen Maßnahmen betrauten Organisationen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es muß insbesondere darauf geachtet werden, daß Milcherzeugnisse der Gemeinschaft als solche gefördert werden. Dabei sollten die Leitlinien berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Mitteilung 86/C 272/03 betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen<sup>(3)</sup> bekanntgegeben hat. So darf vor allem keine der Tätigkeiten der betreffenden Organisationen dem Ziel der Förderung des Absatzes von Milcherzeugnissen zuwiderlaufen. Daher sind Vorschläge solcher Organisationen auszuschließen, deren Tätigkeit auch die Erzeugung, den Vertrieb oder die Förderung des Verkaufs von Imitationserzeugnissen von Milch und Milcherzeugnissen betrifft.

Aufgrund der einschlägigen Erfahrungen müssen die Bestimmungen der früheren Verordnungen geändert werden.

Um die Einhaltung der Frist für die Vorlage des Berichts durch den Vertragsinhaber zu gewährleisten, ist bei Überschreitung dieser Frist die Einbehaltung eines bestimmten Prozentsatzes der gewährten Gemeinschaftsbeihilfe vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 272 vom 28. 10. 1986, S. 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten des menschlichen Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft teilweise finanziert.
- (2) Als Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt jede von der Kommission nach dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren in Betracht gezogene Maßnahme zur Verkaufsförderung und Werbung.
- (3) Die Maßnahmen sind binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages nach Artikel 5 Absatz 1 durchzuführen.
- (4) Die in Absatz 3 festgelegte Durchführungsfrist schließt nicht aus, daß
  - a) nachträglich eine Verlängerung der betreffenden Laufzeit vereinbart wird, wenn der Vertragspartner vor Ablauf dieser Durchführungsfrist bei der zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist, den ursprünglich vorgesehenen Termin einzuhalten. Diese Verlängerung darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten,
  - b) die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen gemäß Absatz 2 für die Gemeinschaftsbeteiligung in Betracht kommen.

*Artikel 2*

- (1) Die Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 werden
  - a) von Organisationen vorgeschlagen, die auf dem Gebiet der Verkaufsförderung von Milch und Milcherzeugnissen eine mehrjährige Erfahrung besitzen, für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend qualifiziert sind und einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten gewährleisten können,
  - b) von der vorschlagenden Organisation selbst durchgeführt. Falls diese Untervertragsnehmer einschalten muß, ist der Antrag auf Abweichung im Vorschlag eingehend zu begründen.

- (2) Diese Maßnahmen müssen
- die bestgeeigneten Werbemittel einsetzen, um eine größtmögliche Wirkung der Aktion zu erzielen,
  - die besonderen Bedingungen bei Vermarktung und Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen,
  - allgemeiner Art sein und dürfen insbesondere nicht auf Erzeugnismarken oder einzelne Firmen ausgerichtet sein,
  - Milcherzeugnisse der Gemeinschaft fördern, ohne das Herstellungsland oder das Herstellungsgebiet zu erwähnen; dieser letzteren Bedingung steht jedoch nicht entgegen, daß der traditionelle Name des Erzeugnisses, der einen bestimmten Ort, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land der Gemeinschaft umfaßt, angegeben wird,
  - etwa bestehende Aktionen erweitern können, ohne sie jedoch zu ersetzen.

Nicht berücksichtigt werden Vorschläge von Organisationen, die sich teilweise oder ausschließlich mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Förderung von Milchimitationserzeugnissen befassen.

(3) Die Gemeinschaftsfinanzierung ist auf 90 v. H. beschränkt.

(4) Bei der Anwendung von Absatz 3 bleiben die Verwaltungskosten unberücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aktionen entstehen.

(5) Die Gemeinkosten für die Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 werden nur bis zu 2 v. H. des genehmigten Gesamtbetrags, jedoch höchstens 10 000 ECU, übernommen.

### Artikel 3

(1) Die Interessenten übermitteln der von dem Mitgliedstaat ihres Gesellschaftssitzes bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „zuständige Stelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der Maßnahmen und fügen diesen eine Zusammenfassung der Grundzüge der vorgeschlagenen Aktionen bei.

Falls die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten als dem Staat des Gesellschaftssitzes des Interessenten durchgeführt werden sollen, übermittelt letzterer den zuständigen Stellen dieser anderen Mitgliedstaaten eine Kopie seines Vorschlags.

Die Vorschläge müssen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juni 1992 eingehen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

(2) Für die Einreichung der Vorschläge gelten ferner die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

### Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält:

- a) Name und Anschrift des Interessenten;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Aktionen und deren ausführliche Beschreibung und Begründung

mit Angabe der Fristen für die Durchführung, der erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls der Dritten, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen;

- c) eine ausführliche Darlegung der geplanten Strategie für das gesamte Programm;
- d) das Kostenangebot für diese Aktionen ohne Steuern, ausgedrückt in Ecu; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen;
- e) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c);
- f) den letztverfügbaren Geschäftsbericht, sofern er der zuständigen Stelle nicht bereits vorliegt.

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn ihm die schriftliche Erklärung beigefügt wird, die Vorschriften dieser Verordnung sowie die von den Dienststellen der Kommission festgelegten und dem Interessenten durch die zuständige Stelle zur Verfügung gestellten Verwaltungskriterien einzuhalten. Diese Kriterien zur Verwaltung werden dem Vertrag beigefügt und sind Bestandteil des Vertrages.

### Artikel 5

(1) Vor dem 1. Juli 1992 erstellt die zuständige Stelle ein Verzeichnis aller eingegangenen Vorschläge und übermittelt dieses der Kommission nebst einer Kopie jedes Vorschlags einschließlich etwaiger ergänzender Belege sowie einer Begründung, in der insbesondere anzugeben ist, ob der Vorschlag den geltenden Rechtsvorschriften entspricht oder nicht.

Die zuständige Stelle überprüft auf bilateraler Basis mit den Kommissionsdienststellen und einer Sachverständigengruppe, der Spezialisten für Marketing, Werbung und Milchabsatz angehören, die eingegangenen Vorschläge und gegebenenfalls die ergänzenden Belege.

Nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates<sup>(1)</sup> erstellt die Kommission unverzüglich das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht kommenden Vorschläge und setzt den Termin fest, vor dessen Ablauf die zuständigen Stellen die Verträge mit den Interessenten über die in Betracht kommenden Aktionen schließen.

Die Verträge werden von den Interessenten und der zuständigen Stelle unterzeichnet, wobei die Anzahl der Exemplare mindestens der Anzahl der Vertragspartner entspricht.

Die zuständigen Stellen verwenden dabei Standardverträge, die ihnen die Kommissionsdienststellen zur Verfügung stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der zuständigen Stelle über das Ergebnis der Prüfung seiner Vorschläge unterrichtet.

#### Artikel 6

(1) Die Verträge beschreiben die Einzelheiten gemäß Artikel 4 oder beziehen sich darauf und ergänzen diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bestimmungen.

(2) Die zuständige Stelle

- a) übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Vertrages,
- b) überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere durch folgende Kontrollen :
  - Kontrollen der Verwaltung und Buchführung zur Überprüfung der geleisteten Ausgaben und der Einhaltung der Finanzierungsbestimmungen ;
  - Überprüfung, ob die Durchführung der Aktionen den Vertragsbestimmungen entspricht ;
  - gegebenenfalls weitere Kontrollen vor Ort.

Jeder Vertragsinhaber wird während der Vertragsdauer wenigstens zweimal einer Kontrolle unterzogen.

#### Artikel 7

(1) Die zuständige Stelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl

- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der Gemeinschaftsbeteiligung,
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu zahlen ist,
- c) oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 80 v. H. der Gemeinschaftsbeteiligung ; diese Zahlungsmodalität kann jedoch nur für Maßnahmen vereinbart werden, die innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach dem Tag des Vertragsabschlusses vollständig abzuschließen sind.

Im Laufe der Ausführung eines Vertrages kann die zuständige Stelle jedoch

- die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise aufschieben, wenn sie, namentlich anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b), Anomalien bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen oder einen erheblichen Zeitabstand zwischen dem für die Zahlung des Vorschusses vorgesehenen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem der Interessent tatsächlich die vorgesehenen Ausgaben tätigt, feststellt ;

— in Ausnahmefällen die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise auf begründeten Antrag des Interessenten vorziehen, wenn der Interessent einen erheblichen Teil der Ausgaben zu einem Zeitpunkt tätigen muß, der weit vor dem für die Zahlung vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Leistung einer Sicherheit bei der zuständigen Stelle in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 v. H. gebunden.

(3) Die Freigabe der Sicherheit und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von

- a) der Übermittlung des Berichtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 an die Kommission und die zuständige Stelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichtes,
- b) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat und
- c) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent oder ein im Vertrag namentlich genannter Dritter seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

Auf begründeten Antrag des Interessenten jedoch kann der Restbetrag nach Abschluß der Maßnahmen und Übermittlung des Berichts gemäß Artikel 8 Absatz 1 gezahlt werden, falls Sicherheiten in Höhe des gesamten Gemeinschaftsbeitrags zuzüglich 10 v. H. geleistet wurden.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Sicherheiten. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und namentlich von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

#### Artikel 8

(1) Alle Interessenten, die mit einer der Maßnahmen gemäß dieser Verordnung beauftragt sind, übermitteln der Kommission und der zuständigen Stelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die voraussichtlichen Ergebnisse der betreffenden Maßnahmen, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen. Wird der Bericht nach Ablauf der vorgesehenen Frist von vier Monaten vorgelegt, so wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung 10 v. H. der Gemeinschaftsbeteiligung einbehalten.

(2) Nach Ausführung eines jeden Vertrages übermittelt die zuständige Stelle der Kommission eine Abschlußbescheinigung sowie ein Exemplar des Abschlußberichts.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG

Gemäß Artikel 3 werden die Interessenten davon unterrichtet, daß die Vorschläge innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums in einem Original und fünf Durchschriften per Einschreibebrief oder Boten gegen Empfangsbestätigung an die untenstehenden zuständigen Stellen zu richten sind:

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle
Belgien	Office national du lait et de ses dérivés Rue Froissart 95-99 B-1040 Bruxelles
Dänemark	EF-Direktoratet Frederiksborggade 18 DK-1360 København K
Bundesrepublik Deutschland	Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) Adickesallee 40 D-6000 Frankfurt am Main
Griechenland	Direction for the management of agricultural products (DIDAGEP) 241 Acharnon Street 104-46 Athens (Greece)
Frankreich	Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (ONILAIT) 2, rue St. Charles F-75740 Paris Cedex 15
Irland	Department of Agriculture and Food Milk Policy Division Floor 1 East Agriculture House Kildare Street IRL-Dublin 2
Italien	Azienda di Stato per gli interventi sul mercato agricolo (AIMA) via Palestro 81 I-00198 Roma
Luxemburg	Administration des Services techniques de l'agriculture 16, route d'Esch L-1470 Luxembourg
Niederlande	Produktschap voor Zuivel, Sir Winston Churchillaan 275 NL-2288 EA Rijswijk (ZH)
Vereinigtes Königreich	Intervention Board for Agricultural Produce Livestock Products Division Fountain House Queen's Walk GB-Reading, Berks RG1 7QW

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle
Spanien	Secretaría General de Alimentación Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Paseo Infanta Isabel 1 E-28014 Madrid
Portugal	Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA) Rua Camilo Castelo Branco, 45, 2º P-1000 Lisboa

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1038/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90<sup>(3)</sup> wurden insbesondere die Richtplafonds für Rindfleisch sowie die Höchstmengen festgelegt, für welche EHM-Lizenzen für einen Zweimonatszeitraum erteilt werden können.

Mit den EHM-Lizenzen, die infolge der zwischen dem 30. März und 2. April 1992 in Portugal gestellten Anträge erteilt wurden, ist der für den zweiten Zweimonatszeitraum 1992 geltende Teil des Richtplafonds für frisches oder gekühltes Rindfleisch ausgeschöpft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 907/92<sup>(4)</sup> die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch die engültigen Maßnahmen erlassen werden. Eine Erhöhung des Richtplafonds ist nicht in Betracht zu ziehen.

Um eine Marktstörung auszuschließen, wird die Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte endgültig ausgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für frisches oder gekühltes Rindfleisch bis zum 30. April 1992 ausgesetzt.

(2) Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen können ab dem 20. April 1992 erneut gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1039/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1943/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 964/91 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3411/91<sup>(4)</sup>, sind bestimmte vorläufig haltbar  
gemachte Pilze der Gattung *Agaricus* aufgrund der  
Tatsache, daß sie vollständig gegart sind, unter den  
KN-Code 2003 10 10 eingereiht worden.Diese Pilze dienen der Versorgung der Konservenindu-  
strie und sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.  
Daher sollten für sie besondere Unterpositionen einge-  
führt werden. Gleichzeitig kann die Zusätzliche Anmer-  
kung 2 zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur  
mit der Definition des Begriffs „Zuchtpilze“ gestrichen  
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang I der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>(5)</sup> wird wie folgt  
geändert :

1. Die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 20 wird  
gestrichen. Die Zusätzlichen Anmerkungen 3 bis 7  
werden die Zusätzlichen Anmerkungen 2 bis 6.
2. Die Positionen 0711 und 2003 der Kombinierten  
Nomenklatur werden entsprechend dem Anhang  
dieser Verordnung geändert.

Bis zur Eingliederung in die Kombinierte Nomenklatur  
gemäß den Bedingungen des Artikels 12 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2658/87 werden die in dieser Verordnung  
vorgesehenen Änderungen der Unterpositionen der  
Kombinierten Nomenklatur als Unterpositionen des Inte-  
grierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (Taric)  
angewandt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 23. 11. 1991, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

## ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :			
0711 10 00 bis 0711 90 30	} unverändert			
	-- -- Pilze :			
0711 90 40 <sup>(1)</sup>	-- -- -- der Gattung Agaricus spp. :	12	—	—
0711 90 60 <sup>(2)</sup>	-- -- -- andere	12	—	—
0711 90 70	} unverändert			
0711 90 90				
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht :			
2003 10	— Pilze :			
2003 10 20 <sup>(4)</sup>	-- -- der Gattung Agaricus spp. :			
	-- -- -- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	23 <sup>(3)</sup>	—	—
2003 10 30 <sup>(5)</sup>	-- -- -- andere	23 <sup>(3)</sup>	—	—
2003 10 80 <sup>(6)</sup>	-- -- andere	23	—	—
2003 20 00	unverändert			

<sup>(1)</sup> TARIC-Code für 1992: 0711 90 50 \* 20.<sup>(2)</sup> TARIC-Codes für 1992: 0711 90 50 \* 82 und \* 89.<sup>(3)</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen wird neben dem Zoll ein Zusatzbetrag erhoben.<sup>(4)</sup> TARIC-Codes für 1992: 2003 10 10 \* 31 und \* 81.<sup>(5)</sup> TARIC-Codes für 1992: 2003 10 10 \* 39 und \* 89.<sup>(6)</sup> TARIC-Codes für 1992: 2003 10 10 \* 90 und 2003 10 90 \* 00.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1040/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
791/89 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2880/91 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 959/92 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-  
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-  
wolle wird auf 72,066 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 33.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1041/92 DER KOMMISSION**  
**vom 27. April 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
 (EWG) Nr. 366/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1992 festge-  
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1992, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (1)
1701 11 10	37,11 (1)
1701 11 90	37,11 (1)
1701 12 10	37,11 (1)
1701 12 90	37,11 (1)
1701 91 00	44,28
1701 99 10	44,28
1701 99 90	44,28 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1042/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen  
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch  
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 455/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
455/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission  
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden  
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und  
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-  
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 20.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und  
Ziegenfleisch (\*)**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 4. bis 10. Mai 1992	Woche Nr. 19 vom 11. bis 17. Mai 1992	Woche Nr. 20 vom 18. bis 24. Mai 1992	Woche Nr. 21 vom 25. bis 31. Mai 1992
0104 10 90 (1)	95,565	93,713	90,719	87,730
0104 20 90 (1)	95,565	93,713	90,719	87,730
0204 10 00 (2)	203,330	199,390	193,020	186,660
0204 21 00 (2)	203,330	199,390	193,020	186,660
0204 22 10 (2)	142,331	139,573	135,114	130,662
0204 22 30 (2)	223,663	219,329	212,322	205,326
0204 22 50 (2)	264,329	259,207	250,926	242,658
0204 22 90 (2)	264,329	259,207	250,926	242,658
0204 23 00 (2)	370,061	362,890	351,296	339,721
0204 50 11 (2)	203,330	199,390	193,020	186,660
0204 50 13 (2)	142,331	139,573	135,114	130,662
0204 50 15 (2)	223,663	219,329	212,322	205,326
0204 50 19 (2)	264,329	259,207	250,926	242,658
0204 50 31 (2)	264,329	259,207	250,926	242,658
0204 50 39 (2)	370,061	362,890	351,296	339,721
0210 90 11 (2)	264,329	259,207	250,926	242,658
0210 90 19 (2)	370,061	362,890	351,296	339,721

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 1373/90 des Rates, (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 1249/90, (EWG) Nr. 1580/90 und (EWG) Nr. 2085/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/92 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1992

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) nr. 1741/91 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-  
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 456/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/92 <sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
456/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen undAngaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten  
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im  
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem  
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des  
Anhangs festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 37.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 4. bis 10. Mai 1992	Woche Nr. 19 vom 11. bis 17. Mai 1992	Woche Nr. 20 vom 18. bis 24. Mai 1992	Woche Nr. 21 vom 25. bis 31. Mai 1992
0204 30 00	199,998	197,043	192,265	187,495
0204 41 00	199,998	197,043	192,265	187,495
0204 42 10	139,999	137,930	134,586	131,247
0204 42 30	219,998	216,747	211,492	206,245
0204 42 50	259,997	256,156	249,945	243,744
0204 42 90	259,997	256,156	249,945	243,744
0204 43 00	363,996	358,618	349,922	341,241
0204 50 51	199,998	197,043	192,265	187,495
0204 50 53	139,999	137,930	134,586	131,247
0204 50 55	219,998	216,747	211,492	206,245
0204 50 59	259,997	256,156	249,945	243,744
0204 50 71	259,997	256,156	249,945	243,744
0204 50 79	363,996	358,618	349,922	341,241

<sup>(1)</sup> Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1044/92 DER KOMMISSION

vom 27. April 1992

## zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates  
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-  
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei  
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für  
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein  
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien  
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.  
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“  
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-  
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus  
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der  
Kommission<sup>(2)</sup> die Durchführungsbestimmungen dazu  
erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 983/92 der Kommission  
<sup>(3)</sup> ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien  
in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungs-  
betrag eingeführt worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter  
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten  
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert  
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur  
Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus  
Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden  
Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/92  
genannte Betrag von 2,17 ECU wird durch den Betrag  
von 8,78 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 39.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 92/30/EWG DES RATES

vom 6. April 1992

## über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57  
Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 83/350/EWG des Rates vom 13. Juni 1983  
über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsoli-  
dierter Basis<sup>(3)</sup> hat die erforderlichen Grundlagen für eine  
Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter  
Basis gelegt. Nach der Umsetzung der Richtlinie in das  
Recht der Mitgliedstaaten wird der Grundsatz der Beauf-  
sichtigung auf konsolidierter Basis nunmehr in der  
gesamten Gemeinschaft angewendet.

Damit die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis  
wirksam ist, muß sie auf alle Bankengruppen angewendet  
werden, auch auf Unternehmen, deren Mutterunter-  
nehmen kein Kreditinstitut ist. Die zuständigen  
Behörden müssen mit den rechtlichen Instrumenten  
ausgestattet werden, die zur Durchführung einer solchen  
Beaufsichtigung erforderlich sind.

Für Unternehmensgruppen, deren Aktivitäten unter-  
schiedlich sind und deren Mutterunternehmen minde-  
stens ein Tochterunternehmen kontrolliert, das ein  
Kreditinstitut ist, müssen die zuständigen Behörden in  
die Lage versetzt werden, die finanzielle Situation des  
Kreditinstituts im Rahmen dieser Gruppen zu beurteilen.  
Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitglied-

staaten Konsolidierungstechniken vorschreiben, die zur  
Erreichung der Zielsetzung dieser Richtlinie geeignet  
sind. Die zuständigen Behörden müssen zumindest über  
Möglichkeiten verfügen, um für alle Unternehmen der  
Gruppe die erforderlichen Informationen zu erhalten, die  
zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Bei Unter-  
nehmensgruppen, die unterschiedliche Finanzaktivitäten  
ausüben, muß eine Zusammenarbeit zwischen den  
Behörden, die für die Beaufsichtigung der einzelnen  
finanziellen Sektoren verantwortlich sind, herbeigeführt  
werden.

Begrenzungsnormen für Risiken, die ein Kreditinstitut für  
ein gemischtes Unternehmen, dessen Tochtergesellschaft  
es ist, sowie für andere Tochtergesellschaften dieses  
gemischten Unternehmens übernimmt, können sich als  
zweckmäßig erweisen. Es ist jedoch besser, diese Frage in  
allgemeiner Form im Rahmen einer künftigen Richtlinie  
zur Begrenzung der Großkredite zu regeln.

Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Gruppenstruk-  
turen, in denen sie die Ausübung der Banktätigkeiten für  
ungeeignet halten, die Bankzulassung verweigern oder  
zurückziehen, insbesondere weil sie diese Tätigkeiten  
nicht mehr in zufriedenstellender Weise beaufsichtigen  
können. Die zuständigen Behörden verfügen diesbe-  
züglich über die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) der  
Ersten Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und  
Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(4)</sup> und in den  
Artikeln 5 und 11 der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG  
des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme  
und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(5)</sup> auf-  
geführten Befugnisse, um eine umsichtige und ordnungs-  
gemäße Geschäftsführung der Kreditinstitute zu gewährlei-  
sten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, S. 106, und  
AbI. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 102 vom 18. 4. 1991, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30. Zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 89/646/EWG (AbI. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989,  
S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

Die Mitgliedstaaten können auch für Gruppen mit Strukturen, die nicht von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, geeignete Beaufsichtigungstechniken einsetzen. Es empfiehlt sich daher, die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend zu ergänzen, um auch diese Strukturen, sollten sie sich ausbreiten, mit abzudecken.

Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis muß sich auf alle Aktivitäten erstrecken, die im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG definiert sind. Somit sind alle Unternehmen, die diese Aktivitäten in der Hauptsache ausüben, in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Daher muß die in der Richtlinie 83/350/EWG enthaltene Definition für Finanzinstitute zur Einbeziehung dieser Aktivitäten erweitert werden.

Hinsichtlich der Konsolidierung der Finanzinstitute, deren Geschäfte hauptsächlich Marktrisiken ausgesetzt sind und besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist die Koordinierung der Methode für die Beaufsichtigung der Marktrisiken auf konsolidierter Basis im Rahmen einer gemeinschaftlichen Harmonisierung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten möglich, für die die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt hat. Diese Harmonisierung betrifft unter anderem die Bedingungen, unter denen entgegengesetzte Positionen innerhalb der Gruppe aufgerechnet werden dürfen, sowie den Fall, daß diese Finanzinstitute Gegenstand besonderer aufsichtsrechtlicher Bestimmungen betreffend ihre finanzielle Stabilität sind. Dies bedeutet, daß die zuständigen Behörden die Finanzinstitute, die vornehmlich mit Marktrisiken behafteten Tätigkeiten nachgehen, nach von ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der betreffenden Risiken festgelegten Methoden in die konsolidierte Aufsicht einbeziehen, solange die künftige Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung für Marktrisiken noch nicht in Kraft getreten ist.

Nach Erlaß der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und Finanzinstituten<sup>(1)</sup>, die zusammen mit der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß<sup>(2)</sup> die Konsolidierungsregeln für die zu veröffentlichenden konsolidierten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute festlegt, ist es nunmehr möglich, die Methoden, die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis anzuwenden sind, noch genauer anzugeben.

Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Einheitlichen Europäischen Akte. Sie ermöglicht insbesondere eine in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Anwendung der Aufsichtsregeln, die bereits durch andere Gemeinschaftsakte festgelegt worden sind und auf konsolidierter Basis beachtet werden müssen. Die vorliegende Richtlinie ist insbesondere für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie

89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten<sup>(3)</sup> erforderlich.

Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis muß insbesondere dem Schutz der Kunden dieser Institute und der Sicherung der Stabilität des Finanzsystems dienen.

Es erscheint ratsam, daß Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, um eine Durchführung der konsolidierten Beaufsichtigung in einem größtmöglichen geographischen Rahmen zu ermöglichen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die an der Richtlinie 83/350/EWG vorzunehmen sind, empfiehlt es sich, sie vollständig durch die vorliegende Richtlinie zu ersetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet :

- „Kreditinstitut“ : ein Kreditinstitut gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG sowie alle privaten oder öffentlichen Unternehmen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG entsprechen und in einem Drittland zugelassen sind ;
- „Finanzinstitut“ : ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der Geschäfte zu betreiben, die unter den Nummern 2 bis 12 der Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG aufgeführt sind ;
- „Finanz-Holdinggesellschaft“ : ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind und wenn mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist ;
- „gemischtes Unternehmen“ : ein Mutterunternehmen, das kein Finanzinstitut oder Kreditinstitut ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört ;
- „Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten“ : ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die Immobilienverwaltung, die Verwaltung von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten umfaßt und die den Charakter einer Hilfstätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute hat ;
- „Beteiligung“ : das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (AbI. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

- „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, das nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausübt;
- „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das sich an der Spitze dieser Unternehmen befindet, betrachtet;
- „zuständige Behörden“: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute innehaben.

### Artikel 2

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf alle Kreditinstitute, die die Zulassung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erhalten haben, und auf alle Finanz-Holdinggesellschaften und gemischten Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft Anwendung.

Die Unternehmen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/780/EWG dauernd ausgeschlossen sind, werden — mit Ausnahme der Zentralbanken der Mitgliedstaaten — für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie wie Finanzinstitute behandelt.

### Artikel 3

#### Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

(1) Jedes Kreditinstitut, das ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an solchen Instituten hält, ist einer Beaufsichtigung auf der Basis seiner konsolidierten Finanzlage nach Maßgabe des Artikels 5 und der dort vorgesehenen Modalitäten unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung.

(2) Jedes Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft ist, ist einer Beaufsichtigung auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanz-Holdinggesellschaft nach Maßgabe des Artikels 5 und der dort vorgesehenen Modalitäten unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung. Die Konsolidierung der Finanzlage der Finanz-Holdinggesellschaft bedeutet auf keinen Fall, daß die zuständigen Behörden gehalten sind, eine Kontrollfunktion über die Finanz-Holdinggesellschaft auf individueller Basis auszuüben.

(3) Die Mitgliedstaaten oder die gemäß Artikel 4 mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden können jedoch im Einzelfall auf die Einbeziehung eines Kreditinstituts, eines Finanzinstituts oder eines Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten, das ein Tochterunternehmen ist oder an dem eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichten,

— wenn das einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;

— wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des einzubeziehenden Unternehmens, entweder niedriger als 10 Millionen ECU oder niedriger als 1 % der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält, ist. Wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, soweit die Gesamtheit dieser Unternehmen in bezug auf die erwähnten Ziele von nicht untergeordneter Bedeutung sind, oder

— wenn nach Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind, eine Konsolidierung der finanziellen Situation des einzubeziehenden Unternehmens in bezug auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute ungeeignet oder irreführend wäre.

(4) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ein Kreditinstitut, das ein Tochterunternehmen ist, nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch Anwendung einer der in Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen Fälle einbeziehen, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem dieses Tochterunternehmen ansässig ist, von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die ihnen die Beaufsichtigung dieses Kreditinstituts erleichtert.

(5) Die Beaufsichtigung der Solvabilität, der gemäß den Marktrisiken gebotenen Eigenkapitalausstattung und die Überwachung der Großkredite entsprechend den geltenden einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erfolgen gemäß dieser Richtlinie auf konsolidierter Basis. Die Mitgliedstaaten erlassen gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Einbeziehung der Finanz-Holdinggesellschaften in die Überwachung auf konsolidierter Basis gemäß Absatz 2.

Die Beachtung der in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/646/EWG festgelegten Beschränkungen ist Gegenstand einer Beaufsichtigung und Kontrolle auf der Basis der konsolidierten oder unterkonsolidierten Finanzlage des Kreditinstituts.

(6) Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß in allen Unternehmen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis für Kreditinstitute unterliegen, angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften



bestehen, die für die Durchführung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind.

(7) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen anderer Richtlinien brauchen die Mitgliedstaaten auf Kreditinstitute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, sowie auf alle Tochterunternehmen dieser Kreditinstitute, die ihrer Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Vorschriften gemäß Absatz 5 nicht auf unterkonsolidierter Basis oder auf der Basis einer Einzelbetrachtung anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Kreditinstitut ist, sofern diese derselben Beaufsichtigung wie die Kreditinstitute und insbesondere den Vorschriften gemäß Absatz 5 unterliegt.

In beiden vorstehend genannten Fällen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene Kapitalaufteilung innerhalb der Bankengruppe gewährleisten.

Falls die zuständigen Behörden diese Vorschriften auf der Basis einer Einzelbetrachtung anwenden, können sie für die Berechnung der Eigenmittel von Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 89/299/EWG Gebrauch machen.

(8) Wenn ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen eines anderen Kreditinstituts ist und in einem anderen Mitgliedstaat seine Zulassung erhalten und seinen Sitz hat, so wenden die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, auf dieses Kreditinstitut die Vorschriften gemäß Absatz 5 auf der Basis der Einzelbetrachtung oder gegebenenfalls auf der Basis der Unterkonsolidierung an.

(9) Ungeachtet des Absatzes 8 können die für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, verantwortlichen zuständigen Behörden im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen. Die Kommission ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten. Sie übermittelt diese Information den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und dem Beratenden Bankenausschuß.

(10) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ausüben, von den Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanz-Holdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Artikel 6 genannten Informationen verlangen können. Dabei finden die in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.

#### Artikel 4

##### Für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörden

(1) Wenn das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von

den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.

(2) Wenn ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft hat, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.

Wenn jedoch in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen dieselbe Finanz-Holdinggesellschaft haben, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden des Kreditinstituts ausgeübt, das in dem Mitgliedstaat zugelassen wurde, in dem die Finanz-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat.

Wenn es kein als Kreditinstitut zugelassenes Tochterunternehmen in dem Mitgliedstaat gibt, in dem die Finanz-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, so verständigen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (einschließlich des Mitgliedstaats, in dem die Finanz-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat), um einvernehmlich diejenigen zuständigen Behörden unter ihnen zu bestimmen, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vornehmen sollen. Wird keine Übereinstimmung darüber erzielt, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von denjenigen zuständigen Behörden durchgeführt, die das Kreditinstitut zugelassen haben, das die höchste Bilanzsumme hat; falls die Bilanzsumme gleich ist, erfolgt die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch diejenigen zuständigen Behörden, die zuerst die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt haben.

(3) Die betroffenen zuständigen Behörden können von den Regeln des Absatzes 2 Unterabsätze 1 und 2 einvernehmlich abweichen.

(4) Die in Absatz 2 Unterabsatz 3 und Absatz 3 erwähnten Übereinkünfte sehen konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit und der Übermittlung von Informationen vor, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ziele zu erreichen.

(5) Gibt es in den Mitgliedstaaten mehr als eine für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörde, so ergreifen die Mitgliedstaaten die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 5

##### Form und Umfang der Konsolidierung

(1) Die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden müssen zum Zwecke der Beaufsichtigung die vollständige Konsolidierung der Kreditinstitute und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind, verlangen.

Jedoch kann aufgrund der Verantwortlichkeit anderer Aktionäre oder Gesellschafter und wenn deren ausreichende Solvabilität gegeben ist, die anteilmäßige Konsolidierung auch in den Fällen vorgeschrieben werden, in denen nach Auffassung der zuständigen Behörden die Haftung des Mutterunternehmens, das einen Kapitalanteil hält, auf diesen Kapitalanteil beschränkt ist. Die Verantwortlichkeit der anderen Aktionäre oder Gesellschafter muß — gegebenenfalls durch eine schriftliche Erklärung — ausdrücklich festgelegt werden.

(2) Die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden müssen zum Zwecke der Beaufsichtigung die anteilmäßige Konsolidierung der Beteiligungen verlangen, die an Kreditinstituten und Finanzinstituten gehalten werden, welche von einem Unternehmen, das in die Konsolidierung einbezogen ist, gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn sich daraus eine beschränkte Haftung der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe ihres Kapitalanteils ergibt.

(3) In den anderen als den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, daß die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 bestimmen die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn

- ein Kreditinstitut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen erheblichen Einfluß auf ein oder mehrere Kredit- oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben;
- zwei oder mehr Kredit- oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne daß diese vertraglich oder satzungsmäßig formalisiert sein muß;
- sich die Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von zwei oder mehr Kredit- oder Finanzinstituten mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen.

Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der Methode des Artikels 12 der Richtlinie 83/349/EWG gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, daß die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

(5) Ist die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben, so werden die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten in den gleichen Fällen und nach den gleichen Methoden wie in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschrieben in die Konsolidierung einbezogen.

#### Artikel 6

##### Von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen zu erteilende Auskünfte

(1) Bis zur späteren Koordinierung der Konsolidierungsmethoden sehen die Mitgliedstaaten vor, daß in dem Fall, in dem es sich bei dem Mutterunternehmen eines oder mehrerer Kreditinstitute um ein gemischtes Unternehmen handelt, die für die Zulassung und Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute zuständigen Behörden von dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen entweder dadurch, daß sie sich unmittelbar an sie wenden, oder über die Tochterunternehmen in Form von Kreditinstituten alle Informationen verlangen, die zur Beaufsichtigung der Tochterunternehmen in Form von Kreditinstituten zweckdienlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können. Ist das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf das Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 zurückgegriffen werden. Hat das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Tochterunternehmen in Form eines Kreditinstituts ansässig ist, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Artikels 7 Absatz 7.

#### Artikel 7

##### Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine rechtlichen Hindernisse es den in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogenen Unternehmen oder den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen oder den in Artikel 3 Absatz 10 genannten Tochterunternehmen verwehren, untereinander die Informationen auszutauschen, die für die Beaufsichtigung gemäß dieser Richtlinie zweckdienlich sind.

(2) Falls das Mutterunternehmen und ein oder mehrere Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats einander die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Falls die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 4 nicht selbst durchführen, können sie von den mit dieser Beaufsichtigung beauftragten zuständigen Behörden ersucht werden, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zu verlangen und sie an diese Behörden weiterzuleiten.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten, daß ihre zuständigen Behörden die in Absatz 2 erwähnten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen im Falle der Finanz-Holdinggesellschaften, der Finanzinstitute oder der Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten keinesfalls bedeutet, daß die zuständigen Behörden gehalten sind, diese Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen.

Die Mitgliedstaaten gestatten, daß ihre zuständigen Behörden, die in Artikel 6 genannten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen keinesfalls bedeutet, daß die zuständigen Behörden eine Aufsichtsfunktion über dieses gemischte Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die keine Kreditinstitute sind, oder über die in Artikel 3 Absatz 10 genannten Tochterunternehmen ausüben.

(4) Wenn ein Kreditinstitut, eine Finanz-Holdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder einer Zulassung unterworfenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen oder der Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse teilen sich diese Behörden alle Informationen mit, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und eine Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, zu ermöglichen.

(5) Die aufgrund der Vorschriften dieser Richtlinie erlangten Informationen und insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG.

(6) Die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden erstellen eine Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Finanz-Holdinggesellschaften. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

(7) Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates in Anwendung dieser Richtlinie in bestimmten Fällen die Informationen über ein Kreditinstitut, eine Finanz-Holdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, ein gemischtes Unternehmen, eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel 6 oder eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel 3 Absatz 10 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen wollen, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder gestatten, daß die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

(8) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß — unbeschadet ihrer strafrechtlichen Bestimmungen — gegen die Finanz-Holdinggesellschaften und gemischten Unternehmen oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, mit Sanktionen oder Maßnahmen mit dem Ziel vorgegangen werden kann, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen abzustellen. In bestimmten Fällen können diese Maßnahmen das Eingreifen der Justizbehörden erfordern. Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen, um den Erfolg der Sanktionen oder Maßnahmen zu sichern, vor allem dann, wenn der Sitz einer Finanz-Holdinggesellschaft oder eines gemischten Unternehmens sich nicht an dem Ort der Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung befindet.

#### Artikel 8

#### Drittländer

(1) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aufgrund eigener Initiative dem Rat Vorschläge unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern Abkommen über die Einzelheiten der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auszuhandeln

— für Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in Drittländern haben, und

— für Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittland, deren Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft ist.

(2) In den Abkommen gemäß Absatz 1 soll insbesondere sichergestellt werden,

— daß einerseits die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Kreditinstitute oder Finanz-Holdinggesellschaften, die innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind und außerhalb der Gemeinschaft eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstituts haben oder an solchen Kredit- und Finanzinstituten eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen, und

— daß andererseits die zuständigen Behörden von Drittländern die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Muttergesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tochtergesellschaft in Form eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts haben oder Beteiligungen an solchen Kredit- oder Finanzinstituten halten.

(3) Die Kommission prüft zusammen mit dem in Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG vorgesehenen Beratenden Bankenausschuß das Ergebnis der nach Absatz 1 geführten Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage.

*Artikel 9***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 beziehen die zuständigen Behörden die Finanzinstitute, deren Geschäfte hauptsächlich Marktrisiken ausgesetzt sind, nach von ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der betreffenden Risiken festgelegten Methoden in die konsolidierte Beaufsichtigung ein, solange die künftige Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung für Marktrisiken nicht in Kraft getreten ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 10*

(1) Die Richtlinie 83/350/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

(2) In folgenden Bestimmungen wird die Angabe „Richtlinie 83/350/EWG“ durch „Richtlinie 92/30/EWG“ ersetzt:

— Artikel 5 der Richtlinie 89/299/EWG;

— Artikel 12 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 89/646/EWG;

— Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 89/647/EWG.

(3) In Artikel 1 Ziffer 5 der Richtlinie 89/646/EWG und in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG wird die Bestimmung des Begriffs „zuständige Behörden“ durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt:

„diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute haben“.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

João PINHEIRO

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3795/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358 vom 30. Dezember 1991)

1. Seite 9, KN-Code 1103 13 10, zweiter Gedankenstrich (Warenbezeichnung):
  - anstatt:* „– mit einem Fettgehalt von 0,9 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 GHT oder weniger (1) (2)“
  - muß es heißen:* „– mit einem Fettgehalt von mehr als 0,9 GHT und höchstens 1,3 GHT und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 GHT oder weniger (1) (2)“.
2. Seite 39, KN-Code 0402 99 31 (Warenbezeichnung):
  - anstatt:* „– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt des Gewichts von 2,5 kg oder weniger“
  - muß es heißen:* „– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger“.
3. Seite 39, KN-Code 0402 99 91:
  - anstatt:* „– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt des Gewichts von 2,5 kg oder weniger (4)“
  - muß es heißen:* „– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (4)“.
4. Seite 41, KN-Code 0404 90 13, achte Zeile:
  - anstatt:* „– andere, in Pulverform oder granuliert (1)“
  - muß es heißen:* „– andere (1)“.
5. Seite 42, KN-Code 0404 90 33, achte Zeile:
  - anstatt:* „– andere, in Pulverform oder granuliert (1)“
  - muß es heißen:* „– andere (1)“.
6. Seite 43, KN-Code 0404 90 59, fünfte Zeile:
  - anstatt:* „– andere in Pulverform oder granuliert, mit einem Milchfettgehalt von (4)“
  - muß es heißen:* „– andere, mit einem Milchfettgehalt von (4)“.
7. Seite 43, KN-Code 0404 90 53 (Warenbezeichnung), achte Zeile:
  - anstatt:*
    - „– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT:
      - in Pulverform oder granuliert (4):
      - mit einem Milchfettgehalt von:
        - höchstens 11 GHT
        - über 11 bis 17 GHT
        - über 17 bis 25 GHT
        - über 25 GHT
      - andere, im Pulverform oder granuliert:
        - mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (4):
          - höchstens 3 GHT
          - über 3 bis 6 GHT
          - über 6 bis 10 GHT
          - über 10 bis 17 GHT
          - über 17 GHT
        - mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (4):
          - höchstens 6 GHT
          - über 3 bis 6,9 GHT
          - über 6,9 bis 9,5 GHT
          - über 9,5 bis 21 GHT
          - über 21 GHT“
  - muß es heißen:*
    - „– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT:
      - in Pulverform oder granuliert (4):
      - mit einem Milchfettgehalt von:
        - höchstens 11 GHT
        - über 11 bis 17 GHT

- über 17 bis 25 GHT
  - über 25 GHT
  - andere :
    - mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (°) :
      - höchstens 3 GHT
      - über 3 bis 6 GHT
      - über 6 bis 10 GHT
      - über 10 bis 17 GHT
      - über 17 GHT
    - mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (°) :
      - höchstens 3 GHT
      - über 3 bis 6,9 GHT
      - über 6,9 bis 9,5 GHT
      - über 9,5 bis 21 GHT
      - über 21 GHT<sup>m</sup>.
8. Seite 44, KN-Code 0404 90 93, erster Gedankenstrich :  
*anstatt:* „- andere, in Pulverform oder granuliert“  
*muß es heißen:* „- andere.“
9. Seite 44, KN-Code 0404 90 99, fünfte Zeile :  
*anstatt:* „- andere, in Pulverform oder granuliert, mit einem Milchgehalt von :“  
*muß es heißen:* „- andere, mit einem Milchgehalt von :“
10. Seite 47, KN-Code 0406 90 33, zweite Zeile :  
*anstatt:* „- ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt.“  
*muß es heißen:* „- ausschließlich aus Schafsmilch und/oder Ziegenmilch hergestellt.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 691/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 20. März 1992)

Seite 34, Tabelle im Anhang, Spalte „Portugal“ :

- KN-Code 0202 20 30 :  
*anstatt:* „25 663,13“  
*muß es heißen:* „26 073,85“ ;
  - KN-Code 0202 20 50 :  
*anstatt:* „40 098,74“  
*muß es heißen:* „40 740,49“ ;
  - KN-Code 0202 30 90 :  
*anstatt:* „55 115,48“  
*muß es heißen:* „55 757,22“.
-